

STANDESAMT ALLERSBERG

Marktplatz 1 90584 Allersberg
Tel 09176 50916 Fax 09176 509416 E-Mail standesamt@allersberg.de



Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung der Ermächtigung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

Die Eheschließenden sollen die beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anmelden. Ist einer der Eheschließenden hieran verhindert, kann er den anderen Eheschließenden schriftlich bevollmächtigen (§ 28 Abs. 1 PStV).

Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung

Angaben zur Person	Familienname		Geburtsname		Vornamen	
	Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> rk <input type="checkbox"/> ev <input type="checkbox"/> _____		Mit der Eintragung der Religion im Eheregister einverstanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	
	Geburtstag		Geburtsort			
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)					
	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet			Anzahl Vorehen		Anzahl Lebenspartnerschaften
Erklärungen	<input type="checkbox"/> Ich bin volljährig und voll geschäftsfähig.					
	<input type="checkbox"/> Ich bin mit meiner(m) Verlobten nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft; wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister, auch nicht durch Annahme als Kind.					
	<input type="checkbox"/> Ich habe mit meiner(m) Verlobten keine minderjährigen Kinder.					
	<input type="checkbox"/> Ich habe mit meiner(m) Verlobten die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Kinder:					
	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Anschrift	
Vollmacht	<input type="checkbox"/> Ich ermächtige hiermit Frau/Herrn _____ unsere Eheschließung beim Standesamt Allersberg anzumelden.					

Erläuterung:

Namensführung der Ehegatten und von gemeinsamen vorehelich geborenen Kindern

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB, § 3 LPartG).
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. Ziffer 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).
3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Namen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB, § 3 LPartG). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
5. Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Name geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der *gemeinsame Familienname* aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB, § 3 LPartG).
6. Richtet sich die **Namensführung eines gemeinsamen Kindes** nach deutschem Recht, erhält ein *unter* fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern *kraft Gesetzes* (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617 c Abs. 1 BGB).
7. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617 b Abs. 1 BGB).
8. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlussklärung (s. Ziffern 6 und 7) nur selbst abgeben; solange es noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617 c Abs. 1 BGB).

- Wir beabsichtigen, den Geburtsnamen des Mannes zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.
- Wir beabsichtigen, den Geburtsnamen der Frau zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.
- Wir beabsichtigen, den Namen des Mannes zum Zeitpunkt der Eheschließung zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.
- Wir beabsichtigen, den Namen der Frau zum Zeitpunkt der Eheschließung zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.
- Ich will meinen Geburtsnamen dem künftigen Ehenamen voranstellen anfügen.
- Ich will meinen bei der Eheschließung geführten Namen dem künftigen Ehenamen voranstellen anfügen.
- Wir wollen unsere zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung weiterführen und daher keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgeben.

Somit ergibt sich folgende Namensführung nach der Eheschließung:

Mann: _____ Frau: _____

- Wir haben noch keine Entscheidung zur Namensführung getroffen und wünschen eine Beratung.

Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Alle Angaben sind richtig. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben rechtlich geahndet werden können. Ich habe nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.

Sollten vor der Eheschließung Änderungen eintreten, werde ich diese dem Standesamt umgehend mitteilen. Ich bin darüber unterrichtet, dass mir vor der Eheschließung die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung gegen Unterschrift bekannt zu geben ist.

Allersberg, den _____

Unterschrift